

Landkreis Lüchow-Dannenberg
 Der Landrat
 Fachdienst 32 - Ordnung
 Postfach 1252, 29432 Lüchow (Wendland)

Antrag auf Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses
 §§ 32 Abs. 6 Waffengesetz (WaffG), 33 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)

Erteilung Verlängerung

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Die Daten werden aufgrund §§ 32 Abs. 6, 33 AWaffV erhoben.
 Ohne diese Angaben kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

Name (ggf. frühere Namen), Vorname/n (Rufname unterstreichen)

als Inhaber eines gültigen Jagdscheines / Jäger (§ 13 WaffG) als Sportschütze (§ 14 WaffG)

Geburtsort (Gemeinde / Kreis / Land) Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Jagdschein Seriennummer	ausstellende Behörde	Ausstellungsdatum	gültig bis
-------------------------	----------------------	-------------------	------------

Waffenbesitzkarte Seriennummer	ausstellende Behörde	Ausstellungsdatum
--------------------------------	----------------------	-------------------

Folgende Schusswaffe/n soll/en eingetragen werden:

Art der Waffe	Hersteller oder Marke	Munition Kaliber	Typ, Modell	Herstellungsnummer	Kategorie

Hinweis: Der Europäische Feuerwaffenpass wird auf Antrag erteilt, sofern die antragstellende Person für die erlaubnispflichtigen Schusswaffen, die in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen werden sollen, eine waffenrechtliche Erlaubnis besitzt. Seine Geltungsdauer beträgt fünf Jahre, soweit bei Jägern und Sportschützen in ihm nur Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen eingetragen sind, beträgt sie zehn Jahre.

Körperliche bzw. geistige Mängel habe bzw. hatte ich nicht folgende

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit

Ort, Datum, Unterschrift der antragstellenden Person

Anlagen

- Lichtbild im Hochformat 45 x 35 mm
- Bescheinigung des anderen Mitgliedstaates

Waffenbesitzkarte/n

Seriennummer/n

Anlage zum Antrag auf Erteilung eines Feuerwaffenpasses

Abschnitt 3.

Einteilung der Schusswaffen oder Munition in die Kategorien A bis D nach der Waffenrichtlinie

1. Verbotene Feuerwaffen (Kategorie A)

- 1.1 Kriegsschusswaffen der Nummern 29 und 30 der Kriegswaffenliste (Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen),
- 1.2 vollautomatische Schusswaffen,
- 1.3 als anderer Gegenstand getarnte Schusswaffen,
- 1.4 Pistolen- und Revolvermunition mit Expansivgeschossen sowie Geschosse für diese Munition mit Ausnahme solcher für Jagd- und Sportwaffen von Personen, die zur Benutzung dieser Waffen befugt sind.

2. Genehmigungspflichtige Feuerwaffen (Kategorie B)

- 2.1 halbautomatische Kurz-Schusswaffen und kurze Repetier-Schusswaffen,
- 2.2 kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung,
- 2.3 kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Randfeuerzündung mit einer Gesamtlänge von weniger als 28 cm,
- 2.4 halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann,
- 2.5 halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenlager nicht mehr als drei Patronen aufnehmen kann und deren Magazin auswechselbar ist oder bei denen nicht sichergestellt ist, dass sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht zu Waffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, umgebaut werden können,
- 2.6 lange Repetier-Schusswaffen und halbautomatische Schusswaffen mit glattem Lauf, deren Lauf nicht länger als 60 cm ist,
- 2.7 zivile halbautomatische Schusswaffen, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen.

3. Meldepflichtige Feuerwaffen (Kategorie C)

- 3.1 andere lange Repetier-Schusswaffen als die unter Nummer 2.6 genannten,
- 3.2 lange Einzellader-Schusswaffen mit gezogenem Lauf/gezogenen Läufen,
- 3.3 andere halbautomatische Lang-Schusswaffen als die unter Nummer 2.4 bis 2.7 genannten,
- 3.4 kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Randfeuerzündung ab einer Gesamtlänge von 28 cm.

4. Einzelladerlangwaffen mit glattem Lauf oder glatten Läufen (Kategorie D)

- 4.1 Lange Einzellader-Schusswaffen mit glattem Lauf/glatten Läufen.